

Nr. 13/23, Freitag, 21. April 2023
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**■ Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2023 nach § 27 Abs. 3
Grundsteuergesetz (GrStG) vom
07.08.1973 (BGBl I S. 965)**

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie die Höhe der festgesetzten Grundsteuer sind aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer-

bescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) **oder** unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu) in Kempten (Allgäu) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Adresse poststelle@kempten.de eingelegt werden. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann über das Kontaktformular der Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen. Dieses und wichtige Hinweise finden Sie unter: www.kempten.de/sicherer-kontakt
Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann des Weiteren per De-Mail erfolgen. Dies setzt auch auf der Absenderseite eine eingerichtete De-Mail-Adresse eines zertifizierten Anbieters voraus.
Die Adresse hierfür lautet: poststelle@kempten.de-mail.de
Sollte über den Widerspruch ohne

ner Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu) – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegen von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Stadt Kempten (Allgäu)- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung (einfache E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

Datenschutzhinweis:

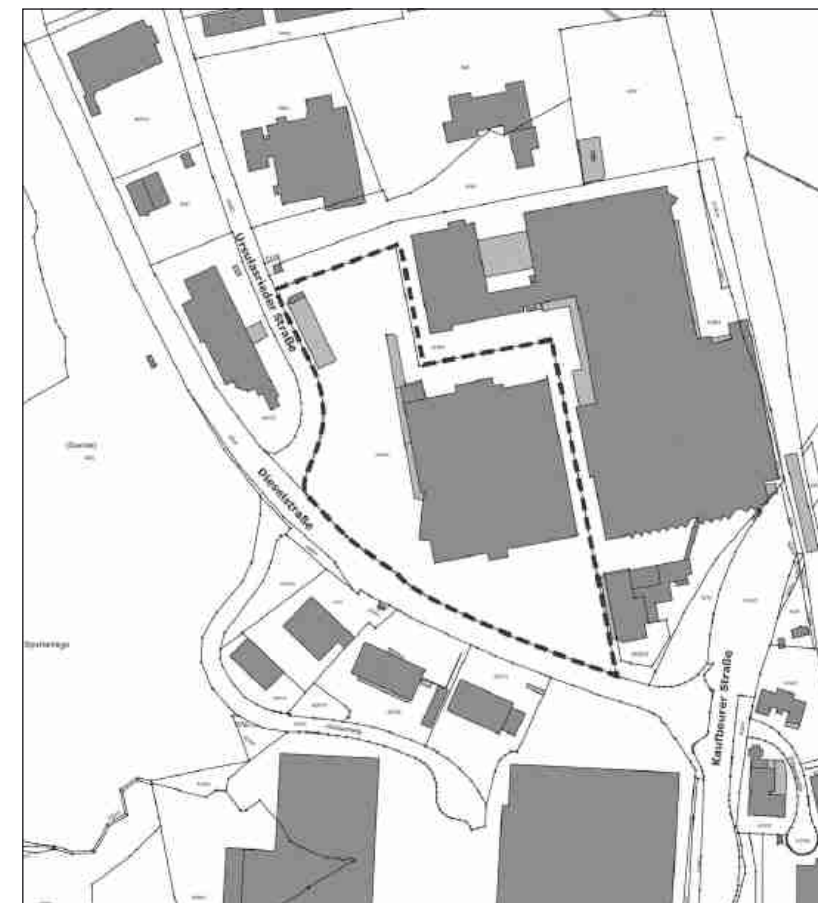
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Kempten (Allgäu) und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie unter www.kempten.de unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“.

■ Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen bzw. Jugendschöffen in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kempten und den Strafkammern des Landgerichts Kempten

Die Vorschlagsliste der Stadt Kempten (Allgäu) zur Auswahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von 05.05.2023 (Beginn der Auflegungsfrist¹) bis 15.05.2023 (Ende der Auflegungsfrist¹) während der allgemeinen Dienststunden im **Amt für BürgerService der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, Zimmer 013**, öffentlich zu jeder-

manns öffentlich auf. Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können gem. § 37 GVG bis zum 22.05.2023 schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der **Stadt Kempten (Allgäu), Amt für BürgerService, Rathausplatz 22, Zimmer 013**, erhoben werden. Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 bis 34 GVG bzw. dem Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung oder nach Abschnitt I Nr. 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i.V.m. Abschnitt II Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.6 und 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8-3221 E-II-14870/2021 und B2-0143-2), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

■ Informationsmöglichkeit gem. §13a zu einem Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu); Informationsmöglichkeit gem. §13a für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Ursulasried-Süd“: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Ursulasried-Süd“: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“ im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3.OG, Zimmer 303, während der Dienststunden informieren und damit verbundene Äußerungen innerhalb von 2 Wochen, beginnend 1 Woche nach Erscheinen der Bekanntmachung, einreichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“ (Geltungsbereich)